

EISENBERGER & OFFENBECK

RECHTSANWALT
DR. MARTIN EISENBERGER, LL.M.
HON. PROF. MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN

RECHTSANWALT
MAG. WILHELM OFFENBECK

RECHTSANWÄLTIN
MAG. KATRIN EICHINGER

Einschreiben

LH der Steiermark
Amt der Stmk Landesregierung
Abteilung 13, zH Frau Mag. Marlene Painsi
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ: ABT13-292908/2023-17

Vorab per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at; marlene.painsi@stmk.gv.at

Graz, am 2. Oktober 2024

Antragstellende Partei: Recycling Center Retznei GmbH
Retznei 34, 8461 Retznei

vertreten durch:

(Vollmacht gem. § 30/2 ZPO,
§ 8 RAO und § 62/1 VwGG,
§ 10 AVG und § 83 BAO erteilt)

Code: P 630 504



STELLUNGNAHME

zu den Ausführungen des stoffstromfachlichen ASV vom 12.07.2024, GZ: ABT13-292908/2023-15

1-fach

Unser Zeichen: UWSGe/Retznei / ME / ME384

In umseits bezeichneter Rechtssache erstatten wir durch unseren ausgewiesenen Rechtsvertreter Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 34, 8010 Graz, die nachfolgende

STELLUNGNAHME

zu den mit Schreiben vom 20.08.2024 übermittelten Ausführungen des ASV für Stoffstrom vom 12.07.2024.

1. Vorab:

Im Schriftsatz vom 19.06.2024 hat unsere rechtsfreundliche Vertretung unter Punkt I. Stellungnahme irrtümlich festgehalten, dass es neben der Beibehaltung der Gesamtkapazität auf der Deponie auch „zu keiner Erhöhung der jährlich abgelagerten Mengen“ kommen solle. Diese Aussage ist nicht richtig. Auf der Deponie sollen bei gleichbleibender Gesamtkapazität jene Mengen per anno abgelagert werden, die mangels Aufbereitungsmöglichkeit direkt zur Deponierung angeliefert werden oder die Restmengen, die bei der Aufbereitung in der Recyclinganlage die Qualitäten für eine anschließende Verwertung nicht erreichen.

2. Maximale jährliche Fahrbewegungen (Punkt 1)

Die maximalen jährlichen Fahrbewegungen betragen 12.718. Diese Fahrbewegungen errechnen sich wie folgt:

Bisherige Fahrbewegungen bei einer Beladung von rund 23 to/LKW wären rund 5.200. Das ist auch aus der ursprünglichen lufttechnischen Beurteilung zum aktuellen Genehmigungsumfang (Bescheid vom 27.09.2013, GZ: ABT13-38.25-113/2012-63) zu ersehen.

In der aktuellen lufttechnischen Untersuchung wurden bei einer Mehrmenge von 90.000 to/a und einer Beladung von 24 to 7.500 Fahrbewegungen pro Jahr angesetzt.

Insgesamt ergeben sich daraus rund 12.700 Fahrbewegungen (rund 6.350 LKW) pro Jahr.

Ergänzend zu diesen Ausführungen erlauben wir uns klarzustellen, dass es sich bei den luftreinhaltetechnischen Berechnungen um keine Festlegung der Kapazitäten (Deponierung, Aufbereitung, Anlieferung, etc) handelt. Diese Berechnung dient dazu darzustellen, unter welchen

Voraussetzungen die luftreinhaltetechnischen Vorgaben jedenfalls eingehalten werden. Der limitierende Faktor ist hier nicht die Aufbereitung oder Deponierung, sondern der Antransport der Abfälle.

Bei der lufttechnischen Untersuchung wurde keine Festlegung von maximalen Ablagerungs- und Behandlungsmengen festgelegt, sondern lediglich zum Zwecke der lufttechnischen Untersuchung zwei Szenarien betrachtet.

3. Gesamtkapazität (Punkt 2)

Es wird noch einmal bestätigt, dass die begehrte Gesamtkapazität der Anlage 150.000 t/a beträgt. Dies umfasst sowohl die bisher genehmigten Mengen (60.000 to/a) als auch jene Mengen, die neu beantragt wurden (90.000 to/a), also alle Mengen, die auf der Anlage antransportiert werden, egal ob sie abgelagert, aufbereitet oder ohne Aufbereitung zwischengelagert werden.

4. Mengendarstellung (Punkt 3)

Wie bereits unter 1. klargestellt waren die Angaben im Schriftsatz unseres rechtsfreundlichen Vertreters vom 19.06.2024 in Bezug auf die in Zukunft anzulagernden Mengen unrichtig.

Nach dem bestehenden Genehmigungsbescheid werden maximal 28.000 to pro Jahr abgelagert und 32.000 to pro Jahr aufbereitet. Dies ergibt eine bestehende maximale Anlagenkapazität von 60.000 to.

Mit dem Änderungsantrag vom 25.09.2022 wurde eine Erhöhung der Gesamtkapazität um 90.000 to auf 150.000 to beantragt. Für diese Mehrmenge soll es aber keine Limitierung jener Abfälle, die deponiert, aufbereitet oder nur zwischengelagert werden sollen, geben. Im luftreinhaltetechnischen Bericht der iC werden für die Berechnung der Auswirkungen der Mehrmengen (90.000 to) zwei Szenarien dargestellt. Einmal eine Aufteilung von 75% zu 25% zugunsten der Aufbereitung und einmal umgekehrt. Beide Szenarien stellen aus luftreinhaltetechnischer Sicht kein Problem dar, weil die Grenzwerte jedenfalls eingehalten werden. Es ist zwar, entsprechend den Vorgaben des AWG 2002 das Ziel von diesen Mengen so viel wie möglich stofflich zu verwerten, es ist aber nicht absehbar, wie sich der Markt in den nächsten Jahren entwickelt und vor allem, wie viel der in den nächsten Jahren anfallenden Baurestmassen tatsächlich aufbereitet werden können. Daher ist eine Festlegung der prozentuellen Aufteilung zwischen Verwertung, Beseitigung und reiner Zwischenlagerung nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

Wie bereits ausgeführt ist der limitierende Faktor der Antransport und nicht die Aufbereitung oder Ablagerung/Zwischenlagerung. Der Antransport bleibt mit den 12.718 Fahrbewegungen jedenfalls begrenzt und es werden nie mehr als 150.000 t angefertigt.

Recycling Center Retznei GmbH